

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht

Sebastian Limbach, Gretel Diehl

Die Streitgenossenschaft im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren

Klaus Menne

Erziehung von der Seele aus

Rechtsprechung

Androhung von Ordnungsmitteln bei Umgangsregelung gegen den Willen des Umgangsverpflichteten

BVerfG, Beschluss vom 17.2.2022 – 1 BvR 743/21

Einstweiliger Rechtsschutz durch BVerfG nach Verfassungsbeschwerde der Verfahrensbeiständin

BVerfG, Beschluss vom 7.3.2022 – 1 BvR 65/22

Abgrenzung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe

VG Freiburg, Urteil vom 10.2.2022 – 4 K 1608/21

6

2022

ZKJ Juni 2022 · S. 201 – 240 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sie werden schon von der Veröffentlichung „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ im März dieses Jahres gehört haben. So hat etwa auch die Süddeutsche Zeitung am 1. April 2022 über diese berichtet. Was steckt dahinter? Der Soziologe Wolfgang Hammer hat insbesondere 92 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ausgewertet. Hiernach kommt er unter anderem zu dem Ergebnis, dass ideologische „Narrative“ Eingang in die Rechtsprechung der Familiengerichte gefunden hätten, die wissenschaftlich nicht haltbar seien: Mütter würden Kinder entfremden, nur ein paritätisches Wechselmodell würde Kinder gesund aufwachsen lassen, Mütter wollten Kinder und Geld sowie Mütter erfänden Gewalt und Missbrauch. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass strukturelle Defizite bestünden und Datenlücken vorhanden seien. Die Auswertung würde ein Grundmuster der Entscheidungsfindung in Jugendämtern und Familiengerichtsverfahren freilegen, „die sich einer fachlichen und rechtlichen Begründbarkeit entziehen und Kinder gefährden“. Ist das kindschaftsrechtliche System in Deutschland wirklich so schlecht? Sicherlich ist es verfehlt, die genannten „Narrative“ als Grundlage von (Einzelfall-)Entscheidungen zum Kindeswohl heranzuziehen. Es ist aber schon sehr zweifelhaft, ob die Analyse veröffentlichter höchstrichterlicher Rechtsprechung repräsentative Rückschlüsse auf das gesamte System zulässt, handelt es sich doch um offensichtliche „Ausnahmeverfahren“. Nur in den seltensten Fällen werden familiengerichtliche Verfahren in Karlsruhe entschieden und diese Fälle sind meist hochkonfliktuell. Auch wurde nicht berücksichtigt, dass eine Vielzahl der Beschlüsse vor qualitätsfördernden Gesetzesreformen erlassen worden sind. Unbeschadet dessen zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass in dem Bericht generalisierende Schlussfolgerungen gezogen werden, obwohl diese nicht gerechtfertigt sind: So behauptet der Autor, das sogenannte Parental Alienation Syndrom (PAS) bestimme die Rechtsprechung der Familiengerichte. Unzweifelhaft sind die hiermit verbundenen und wissenschaftlich nicht haltbaren Aussagen jedoch längst widerlegt. Dass dies den Familiengerichten nicht bekannt wäre, ist weder dargetan noch erkennbar. Denn der Autor zitiert zum Beleg seiner These drei Entscheidungen aus den Jahren 2002 bis 2006. Jedenfalls seitdem sind jedoch – soweit ersichtlich – keine Entscheidungen veröffentlicht, die hierauf explizit gestützt werden. Dass sich das hiermit verbundene Begründungsmuster „durchgängig“ zeige, ist nicht nachzuvollziehen. Auch behauptet der Autor im Zusammenhang mit dem Wechselmodell, dass Vertreter mit ideologisch geprägten und wissenschaftlich nicht haltbaren Veröffentlichungen sogar ihren Weg in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hätten. Nicht erwähnt wird an dieser Stelle jedoch, dass etwa der Bundesgerichtshof nach kritischer Auseinandersetzung hiermit entsprechenden Thesen eine klare Absage erteilt hat.

Unabhängig davon kann es immer wieder vorkommen, dass Jugendämter und Familiengerichte in Einzelfällen leider Entscheidungen treffen, die sich (gegebenenfalls im Nachhinein) als „falsch“ herausstellen. Der Gesetzgeber ist aber in den letzten Jahren umfangreich tätig geworden, um eine Kindzentrierung staatlichen Handelns zu unterstützen und die Risiken fehlerhaften staatlichen Handelns zu minimieren. Dies zeigen etwa die Einführung einer eigenständigen Interessenvertretung des Kindes und des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes, die Reform der Vorschrift zum Sachverständigenrecht verbunden mit der verdienstvollen Erarbeitung sogenannter Mindestanforderungen an Gutachten. Auch in jüngster Vergangenheit setzt sich dies fort, wie beispielsweise die Neufassung der Norm zu den Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen und die Reform zu der persönlichen und fachlichen Eignung von Verfahrensbeiständen offenbart. Nachdem über viele Jahrzehnte Lücken des Systems – auch an dieser Stelle – deutlich angemahnt wurden, ist es nun an der Zeit, die gesetzgeberischen Reformen erst einmal wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Dann kann deren Einfluss auf das kindschaftsrechtliche System bzw. die Arbeit von Jugendämtern, Familiengerichten, Verfahrensbeiständen, Anwaltschaft und auch Beratungsstellen überprüft und beurteilt werden. Erst wenn Ergebnisse vorliegen, besteht wieder Anlass, das System in seiner Gesamtheit im Rahmen einer Bestandsaufnahme (kritisch) zu betrachten.

Ihr

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	203
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Stefan Schluß</i> Internationales Kindschaftsrecht	206
<i>Sebastian Limbach, Gretel Diehl</i> Die Streitgenossenschaft im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungs- verfahren	214
<i>Klaus Menne</i> Erziehung von der Seele aus	218
Rezension	222
Rechtsprechung	
Androhung von Ordnungsmitteln bei Umgangsregelung gegen den Willen des Umgangsverpflichteten BVerfG, Beschluss vom 17.2.2022 – 1 BvR 743/21	223
Einstweiliger Rechtsschutz durch BVerfG nach Verfassungs- beschwerde der Verfahrensbeiständin BVerfG, Beschluss vom 7.3.2022 – 1 BvR 65/22	227
Schulverweigerung bei Heimbesuchung nicht automatisch konkrete Kindeswohlgefährdung OLG Bamberg, Beschluss vom 22.11.2021 – 2 UF 220/20	230
Abgrenzung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe VG Freiburg, Urteil vom 10.2.2022 – 4 K 1608/21	235
Verbandsinformation	239
Termine	240
Impressum	238



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-
Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.